

RS OGH 1990/3/15 6Ob1517/90 (6Ob551/90)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.03.1990

Norm

ZPO §478 Abs3

ZPO §514 B

Rechtssatz

Greift das Gericht zweiter Instanz einen als bloße Anregung zu wertenden Antrag des Rechtsmittelwerbers, die Rechtssache gemäß § 478 Abs 3 ZPO nicht an das Gericht zurückzuweisen, dessen Entscheidung als nichtig aufzuheben ist, sondern an ein anderes Gericht, nicht auf und verfügt es die als gesetzlichen Regelfall vorgesehene Rückverweisung an das Prozeßgericht erster Instanz, wird damit kein verfahrensrechtlicher Anspruch des Rechtsmittelwerbers verletzt; dem Rechtsmittelwerber fehlt eine formelle Beschwer, ein Rechtsmittel ist daher unzulässig.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 1517/90

Entscheidungstext OGH 15.03.1990 6 Ob 1517/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0041943

Dokumentnummer

JJR_19900315_OGH0002_0060OB01517_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>